

STADTVERWALTUNG WACHENHEIM a. d. WEINSTRASSE

Az.: 610-13/Re-Se

Stadtverwaltung 6706 Wachenheim a. d. Weinstr., Postfach 60

6706 Wachenheim a. d. Weinstr., den 9.6.1970

An das  
Landratsamt Bad Dürkheim  
673 Neustadt a. d. Weinstr.

Landratsamt  
Bad Dürkheim  
in Neustadt a. d. Weinstraße  
Postfach 60  
Eing.: - 9. JUNI 1970  
Stadtkasse:  
Az.:  
Steuer- und Gemeindefinanzamt  
Wachenheim a. d. Weinstraße  
Konto: Kreissparkasse Bad Dürkheim Nr. 21  
Raiffeisenbank-Wachenheim 1904  
Volksbank Bad Dürkheim 4711  
Postscheckamt Ludwigshafen/Rh. 3547

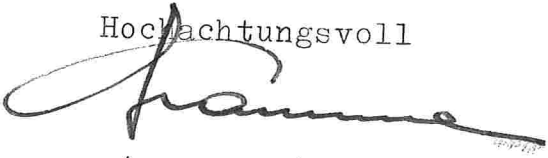
Betreff: Vollzug des BBauG;  
hier: Genehmigung des Teilbebauungsplanes "Burgstraße-Süd"

Bezug: Verfügung vom 25.3.1970, Az.: 610-13/8/K1.

- Anl.: 1 Bebauungsplan (III. Fertigung)  
1 Bekanntmachung Nr. 29/1970

Sehr geehrte Herren!

Anliegend übersenden wir Ihnen den Teilbebauungsplan "Burgstraße-Süd" sowie eine Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes.

Hochachtungsvoll  
  
(Graumann)  
Bürgermeister

Stadtverwaltung Wachenheim  
Az.: 610 - 13 / Re - Bo

, den 20. April 1970

B E K A N N T M A C H U N G    Nr. 29/70

Betr.: Genehmigung des Teilbebauungsplanes "Burgstraße-Süd"

Der Teilbebauungsplan "Burgstraße-Süd" wurde mit Verfügung des Landratsamtes vom 25.3.1970, Az.: 610-13/8 - Wa, genehmigt. Die Genehmigung lautet wie folgt:

G e n e h m i g u n g  
-----

des Teilbebauungsplanes "Burgstraße-Süd" der Stadt Wachenheim  
a. d. Weinstrasse

Der Teilbebauungsplan "Burgstraße-Süd" der Stadt Wachenheim/Wstr. wird aufgrund des § 11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 2 der 1. Landesverordnung zur Änderung der 4. Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 8. August 1968 (GVBl.S. 203) genehmigt.

I.A.  
gez.: Dahlgrün  
Regierungsrat

Das Original der Genehmigung sowie der genehmigte Teilbebauungsplan mit Begründung werden in der Zeit vom 5.5.1970 bis einschließlich 29.5.1970 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8 - 12.00 Uhr und 13 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr) im Zimmer des Bürgermeisters öffentlich ausgelegt.

gez.: Graumann  
(Bürgermeister)

Angeschlagen: 21.4.1970

Abgenommen: 1.6.1970

## RECHTSVERORDNUNG

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedigungen vom 26.10.1967

Die Stadtverwaltung Wachenheim erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) i.V. mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates vom 15.6.1967 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Regierungsent-schließung vom 18.7.1967, Az.: 421-360-N 36/9/RVO folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in der anlie-genden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Karte dargestellt und mit einer blauen geschlossenen Linie umgrenzt ist. Es betrifft das Gebiet des Teilbe-bauungsplanes "An der Burgstraße-Süd".

### § 2

#### Dachform

Es sind nur Satteldächer zugelassen.

### § 3

#### Dachneigung

Die Dachneigung soll bei den im Plan mit A und B bezeich-neten Gebäuden 30° und bei den mit C bezeichneten Gebäu-den 20° betragen.

Abweichungen von 5° nach oben wie nach unten sind zu-lässig.

### § 4

#### Dachaufbauten

Aufbauten sind in diesem Gebiet nicht zugelassen.

### § 5

#### Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwen-det werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6  
Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen zwischen Oberkante - Geschoßdecke und Oberkante - Fußpfette, zulässig.

§ 7  
Außenanstrich etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder sehr dunkler Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallende Putzmuster sind nur für kleinere Flächen zulässig.

§ 8  
Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind zugelassen

a) Sandsteinmauern bis max. 1,00 m Höhe mit Geländer, Türen und Toren aus Stahlprofilen

oder

b) als lebender Zaun bis max. 1,40 m Höhe.

§ 9  
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltend wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10  
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO i.V. mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200 DM geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBI. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche,
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens 25,-- DM

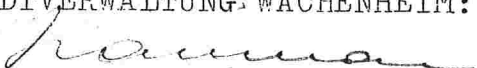
beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu 500,-- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

STADTVERWALTUNG WACHENHEIM:

  
(Bürgermeister)

Veröffentlicht: 12.10.1967  
Abgenommen: 20.10.1967